

Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“

Fassung: November 2018

Satzungsbeschluss: 11.04.2019
mit redaktioneller Korrektur gemäß Abwägung vom 11.04.2019

Satzung der Stadt Nossen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Wolkau) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 11.04.2019 folgende Satzung für die Stadt Nossen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung festgelegt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoss (I) festgesetzt.
2. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 25° betragen. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

3. Für den aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Ausgleich werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im südlichen und westlichen Randbereich des Satzungsgebietes festgesetzt.

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

[Pflanzung von mindestens 8 standortgerechten, hochstämmigen und fruchttragenden Obstbäumen unter Verwendung robuster, regionaltypischer Obstsorten. Entwicklung und Pflege der Grundfläche als Extensivgrünland durch eine Mahd, die 2x jährlich erfolgt. Pflanzung einer Hecke an der südlichen Grenze der Maßnahmenfläche und entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches der Satzung aus heimischen Laubbäumen und Sträuchern. Die Baumreihe an der westlichen Grenze des Satzungsgebietes ist dafür zu roden.]

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis Landesamt für Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.

Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 11.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Nossen, den 12.04.2019



Anke
Bürgermeister

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.04.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nossen, den 12.04.2019



Anke
Bürgermeister

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nossen, den 12.04.2019



Anke
Bürgermeister